

falls 10 S zu gewähren, bei Zeitfahrten wird das Anhalten in die Zeitdauer der Fahrt eingerechnet. Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Kutscher das Wagenverdeck auf- und niederzuschlagen, ohne hierfür eine Bezahlung beanspruchen zu dürfen. — § 23. **Nachtfahrten.** Für Nachtfahrten, das heißt für Fahrten in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer und morgens 7 Uhr im Winter, ist bei den in der Fahrpreisliste unter A 1, 2 und 3 aufgeführten Streckenfahrten und bei Zeitfahrten innerhalb der Stadt der doppelte Fahrpreis zu entrichten. Auf den Abholungszuschlag (s. oben § 21, Abs. 1) und das Gepäck erleidet die Doppeltaxe keine Anwendung. Bei allen anderen Fahrten ist, wenn sie ganz oder teilweise in die bezeichneten Nachtstunden fallen, zum Tagesfahrpreis noch ein Zuschlag von 50 Prozent zu entrichten. — § 24. **Gepäck. Hunde.** Handgepäck, wie Reisetaschen, Hutschachteln bis zu einem Gewichte von 5 Kilo eines Stückes ist der Fahrgast berechtigt, in das Innere des Wagens mitzunehmen, ohne daß der Wagenführer hierfür eine Gebühr zu beanspruchen hätte. Andere Gepäckstücke sind auf dem Kutscherbod oder in sonst geeigneter Weise gegen Gewährung einer Gebühr von 20 S für jedes Stück an den Wagenführer unterzubringen. Die Mitnahme von Hunden in einem Wagen kann der Wagenführer verweigern; er ist, wenn er sie gestattet, eine Gebühr von 20 S für einen Hund zu fordern berechtigt. Auf dem Bahnhofe hat die Entscheidung darüber, ob für ein Gepäckstück eine Gebühr zu entrichten sei oder nicht, der dort den Dienst habende Schukmann pflichtgemäß zu treffen, welcher Entscheidung der Führer des Droschkenfuhrwerks sich ohne weiteres zu unterwerfen hat. Der letztere hat beim Auf- und Abladen des Gepäcks, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbar ist, hilfsreiche Hand zu leisten und während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen behufs der Verhinderung etwaigen Verlustes oder Beschädigung möglichst acht zu haben. — § 26. **Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Fahrgästen und Kutschern.** Entstehen zwischen Fahrgast und dem Kutscher Streitigkeiten, so hat letzterer auf Verlangen des Fahrgastes nach der Polizeiwache zu fahren. Den Zeitaufwand für diese Fahrt hat der Fahrgast nur dann und zwar nach dem Zeitpreise zu entschädigen, wenn der Streitfall zu seinen Ungunsten entschieden wird. — § 27. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, insoweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen, nach Befinden unter gleichzeitiger Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Droschkenfuhrwerkes oder zum Droschkenfuhrwerksbetrieb geahndet werden. — **Fahrpreisliste** siehe II. Nachtrag.

I. Nachtrag zur Droschkenordnung. Dem § 4 wird als letzter Absatz neu angefügt: „Bei der Einstellung neuer Droschken sollen nur solche mit Taxameter zugelassen werden. Für sie wird eine besondere Preisliste aufgestellt werden.“ — Dem § 8 wird als zweiter Absatz angefügt: „Die Führer von Droschken haben eine einheitliche Kopfbedeckung zu tragen, und zwar eine Mütze von dunkelblauem Tuche mit schwarzem Streifen und blau und gelber Rosette.“ — Der § 10 erhält folgende Fassung: § 10. „Die

Droschkenführer haben sich während der Ausübung des Droschkendienstes stets wach und nüchtern, sowie gegen die Fahrgäste und gegen das Publikum überhaupt ruhig und höflich zu verhalten und Zank und Streit mit anderen Kutschern zu vermeiden. Sie dürfen sich nicht von ihrem Fuhrwerke entfernen, namentlich nicht in Schankstätten eintreten, nicht in den Verkehr hemmender Weise auf den Fußwegen zusammentreten, sich nicht in das Innere der Droschke setzen oder legen. Vorübergehende durch Anrede oder auf andere Weise zur Benützung der Droschke aufzufordern oder in den Straßen hin- und herzufahren, um Verdienst zu suchen, ist verboten, ebensowenig dürfen sie die Leitung der Droschke anderen, auch nicht einem Fahrgast, überlassen oder während des Fahrens mit besetzter Droschke rauchen. Außerhalb des Stadtgebietes ist das Rauchen mit Genehmigung des Fahrgastes erlaubt. Die Droschkenführer, die auf dem Bahnhofe standhalten, haben bei der Ankunft der Züge an ihrem Wagen sich aufzuhalten oder auf dem Boche des Wagens zu sitzen. Jeder Droschkenführer hat die ihm an einem Standplatze übertragene Fahrt mit der Droschke auszuführen, die er jeweilig führt. Ein Vertauschen des Wagens mit einem anderen, um sich der Verpflichtung des Standhaltens zu entziehen, ist unzulässig.“ Dem § 14 wird als vierter Absatz neu angefügt: „Der Führer einer zum Nachtdienste auf dem Bahnhofe bestimmten Droschke kann verlangen, daß er bei der Ausföhrung von Fahrten vor den übrigen etwa freiwillig am Bahnhofe nachts standhaltenden Droschken den Vorzug erhalte.“ Dem § 17 wird als zweiter Absatz neu angefügt: „Ohne Genehmigung der Polizei dürfen zur Ausführung vorausbestellter Föhren nicht Droschken verwendet werden, die zurzeit der Fahrt an Halteplätzen standzuhalten hätten.“ — § 13. — Bauken, am 18. Mai 1906. Der Stadtrat.

II. Nachtrag zur Droschkenordnung: Fahrpreisliste.

A. Streckenfahrten mit Einspannern.

1. Für Fahrten von oder nach dem Bahnhof, nach oder aus der Stadt, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist: für 1 Person 60 S , für 2 Personen 80 S , für 3 Personen 1 M , für 4 Personen 1,20 M .

2. Für Fahrten innerhalb der Stadt, mit Ausnahme der nachstehend unter 3 und 5 bezeichneten Punkte: für 1 Person 50 S , für 2 Personen 65 S , für 3 Personen 80 S , für 4 Personen 1 M .

3. Für eine Fahrt nach dem im Stadtbezirk gelegenen Gelände westlich der neuen Spreebrücke, am Feldschlößchen, nach dem Kupferhammer, der Schleif- und Pulvermühle, der Gasanstalt, dem Elektrizitätswerke, der Papierfabrik, dem Gasthaus zum Hirsch, der Landesstrafanstalt mit den dazugehörigen Beamtenhäusern, dem Sonnenbade, der Waggonfabrik und der Gastwirtschaft Carolagarten: für 1 Person 1 M , für 2 Personen 1,20 M , für 3 oder 4 Personen 1,40 M .

4. Für eine Fahrt nach Seidau und Strehla: für 1 Person 1 M , für 2 Personen 1,20 M , für 3 oder 4 Personen 1,40 M .

5. Für eine Fahrt nach Teichnik, Nadelwik, Niederkaina, Auriß, Oberkaina, Preusch-